

DORA-Dialog zum Informationsregister 31.3.2025

Hinweise zu während des Dialogs gestellten Chat-Fragen

Stand der Hinweise ist 2.4.2025.

FMA-Antworten sind in dieser Form dargestellt.

Die Hinweise zu den während des Webinars erhaltenen Fragen stellen keine verbindliche Auslegung und insbesondere auch keine Auslegungen im Rahmen der Fragen- und Antwort-Prozesse (Q&As) der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA – European Banking Authority, ESMA – European Securities and Markets Authority und EIOPA – European Insurance and Occupational Pensions Authority) dar. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung, insbesondere hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit ohne Gewähr und es wird keinerlei Haftung für die Inhalte übernommen.

1. Was gilt für BVKs, die Teil einer Gruppe (konsolidiert in EU) sind?

Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) sind nicht im DORA-Geltungsbereich gem. DORA-Verordnung umfasst, deshalb werden Informationsregister der BVK nicht zwischen 1. und 11. April 2025 von der FMA eingefordert, weil diese Daten nicht an die ESAs weitergeleitet werden.

DORA-Vorgaben sind jedoch nach dem österreichischen DORA-Vollzugsgesetz auf BVK anwendbar und deshalb wird eine Einforderung für nationale Zwecke ca. ab Mai 2025 auf Einzelunternehmensebene vorgenommen werden.

Eine Umfassung in konsolidierten Informationsregistern ist hier nicht erforderlich.

2. Warum ein eigenes FMA-Excel mit von der EZB abweichenden Vorgaben bei Parametern?

Da von Seiten der ESAs kein zentrales Template zur Verfügung gestellt worden ist, sind nationale Versionen unausweichlich. Ziel des FMA-Templates war, möglichst eng der Spezifikation zu entsprechen, mit den im Vortrag angeführten Ausnahmen bzgl. Informationssheets und Ansprechpartnersheets, sowie sprechenden Listenwerten statt Codeeingaben (siehe hierzu auch Punkt 4).

3. Eine Frage zu FMA ROI Template: zB B_02.02.0040 - hier sind die gültigen Werte lt RTS [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2956 der Kommission vom 29. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung \(EU\) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardvorlagen für das Informationsregister](#) zB "LEI", "EUID" - das Template weicht aber davon ab - zB "Rechtsträgerkennung "Legal Entity Identifier - LEI". Dadurch können die von uns vorbereiteten Daten leider nicht ohne wesentlichen, manuellen Aufwand eingefügt werden, da wir jedes Feld nachbessern müssen und da auch das Formular gesperrt ist. Grundsätzlich hatten wir darauf hingearbeitet das XBRL Format zu erzeugen: mit den geforderten Values statt Klartexten. Ist eine Einbringung im XBRL Format definitiv nicht möglich bis 11.4.? Die BAFIN soll in diesem Zusammenhang die Frist auf 28.4. erstreckt haben.

Es stimmt, dass Abweichungen vom ITS vorliegen – diese sind allerdings darin begründet, dass die von den ESAs im Dezember veröffentlichten Detailspezifikationen diese Werte festlegen (s. <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-03/213f539f-0742-44a8-8657-a5c4ecb0a202/List%20of%20possible%20values%20for%20all%20data%20fields%20with%20drop%20downs%20%28updated%203%20March%202025%29%20.xlsx> bzw. allgemein [Preparations for reporting of DORA registers of information | European Banking Authority](#)).

Zum zweiten Punkt: Eine XBRL-Schnittstelle wird möglicherweise für 2026 angeboten, für 2025 allerdings definitiv nicht mehr rechtzeitig implementiert werden. Wenn das XBRL-Format

implementiert wurde, sollte die Struktur des Excel die direkte Kopie der Werte in das Template ermöglichen (s. Punkt 4, ab 02.04. auch kein Lookup der Listenwerte nötig).

4. Warum werden hier nicht EBA codes verwendet?! Wir müssen das extra einbauen.
Werden die EBA codes parallel unterstützt?
Es würde schon die Akzeptanz des EZB-Formates helfen?
Die Verwendung einer von den DPM abweichenden eigenen Vorlage erhöht den manuellen Aufwand und die Fehleranfälligkeit bei uns erheblich. Wir hatten uns bewusst für eine systemgestützte, auf die EU-Vorgaben ausgerichtete Lösung entschieden, um genau das zu vermeiden.
Da gerade der Dry Run gezeigt hat, wie problematisch und fehleranfällig das Befüllen der Templates mit nicht-lesbaren Codes ist, wurde im FMA-Template den Plaintext-Listenwerten der Vorrang gegeben. Das Template wurde entsprechend vorab kommuniziert, eine Konvertierung der Werte ist mittels der dazu ebenfalls [veröffentlichten Liste](#) mittels Skripts oder Formel in Excel möglich. Eine parallele Unterstützung der Codes war daher nicht geplant.
Da aber der Wunsch nach diesem Punkt besonders oft geäußert wird und der Prozess der Einmeldung ansonsten recht reibungslos läuft, haben wir in den letzten Tagen daran gearbeitet, eine parallele Verarbeitung zu ermöglichen.
Ab 02.04.2025 können somit auch die EBA-Codes (durch Kopieren) im FMA-Template eingereicht werden. Dies ermöglicht auch eine Konvertierung aus dem XBRL-Format in das Template mittels direkter Wertekopie, ohne Lookup oder SVERWEIS.
5. Und wie soll das automatisiert mit Daten befüllt werden?
Und wie soll man jetzt die CSV Listen manuell in das FMA-Excel füllen?
Da das Excel schreibgeschützt ist, kann ich hier nichts automatisieren.
Kopie von Daten in das Excel ist wie gewohnt möglich und automatisierbar. Je nach Implementierung darf nur wie erwähnt das Lookup der Listenwerte nicht vergessen werden (siehe Punkt 4, entfällt ab 02.04.).
Der Schreibschutz sollte dabei kein Faktor sein. Falls er unter spezifischen Umständen trotzdem Probleme macht, geben Sie uns Bescheid und wir können ihn auf Einzelbasis aufheben.
6. Wenn der Art. 3 somit uns NICHT zu einer Meldung verpflichtet, soll dann eine Leermeldung oder gar keine Meldung erfolgen
Wenn Sie nicht zu einer Meldung an die FMA verpflichtet sind, sind keine Einbringung und auch keine Leermeldung nötig.
7. Darf die Einmeldung des ROI auch freiwillig auf Einzelbasis erfolgen, auch wenn das Unternehmen einer Gruppe angehört?
Grundsätzlich sollte die vorgesehene Konsolidierung eingehalten werden. Doppelabgaben sind nicht nötig und wenn umgekehrt die Abgabe eines Unternehmens in der konsolidierten Version fehlt, kann es zu Nachforderungen kommen.
8. Unser größter IT Dienstleister ist unsere Mutter, mit der wir zwar laut Bilanzrichtlinie eine Gruppe bilden. Der Großteil der Unternehmen der Gruppe sind jedoch im KfZ-Bau und -Vertrieb tätig. Ist die Mutter als interner Dienstleister zu melden oder nicht?
Wenn die Mutter IT-Dienstleistungen laut DORA erbringt, wäre sie als (interner) IKT-Dienstleister im Informationsregister abzubilden.
9. Warum muss im Template jedes EU-Land bei Verarbeitungsstandorten einzeln angegeben werden, statt einfach "EU"? Ist doch ein Rechtsraum.
Diese Vorgabe wurde seitens der ESA vorgegeben. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es durchaus nicht unerheblich ist, zu wissen, in welchem Land konkret Daten verarbeitet werden.
10. Wäre es möglich ein ausgefülltes Beispiel eines Informationsregisters zu bekommen?
Eine Beispieldatei für das Informationsregister ist nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Annex I des ITS ([L_202402956DE.000101.fmx.xml](#)) verweisen. In diesem finden Sie Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Felder und eine Auflistung der Felder, welche als obligatorisch definiert wurden.

11. Können EU-Zweigniederlassungen des österreichischen Kreditinstituts von einer zusätzlichen Meldung an die jeweilige NCA absehen, wenn das österreichische Kreditinstitut konsolidiert an die FMA meldet?

Zweigniederlassungen sind in der konsolidierten Meldung der Muttergesellschaft enthalten. Doppelmeldungen sind zu vermeiden.

12. Sind IKT-Anwendungen, die ein ausgelagerter Dienstleister, der selbst kein IKT-Dienstleister ist (z.B. AML Funktion) mit seiner Lizenz für den Rechtsträger verwendet, auch aufzunehmen? Wenn ja, wo? Der Auslagerungsdienstleister als Unterzeichner in B_03.01, und direkte Anwendung (keine Kette) für den Rechtsträger?

DORA stellt gs. keine Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen. Allerdings können diese Sachverhalte auch vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung von IKT-Dienstleistungen oder Unterauftragsvergaben darstellen, die von DORA reguliert werden. Somit ist eine Bewertung im Einzelfall erforderlich.

13. Wieso wird das EZB Format nicht alternativ unterstützt?

Eine zusätzliche zweite Schnittstelle wurde 2025 aus Ressourcengründen (Implementierung, Validierung, Tests) nicht vorgesehen. Bei daraus folgendem Fokus auf eine einzige Schnittstelle, wurde nach Abwägung Excel der Vorrang vor XBRL gegeben (Lesbarkeit, Befüllbarkeit für insbes. kleinere Unternehmen, Möglichkeit der Vorvalidierung über Listenfelder). Eine XBRL-Schnittstelle wird möglicherweise für 2026 angeboten.

14. Werden die Validierungen auch bei Testmeldungen aktiviert oder sollen alle Eingabe als Final gesehen werden?

Ja, die Validierungen werden auch bei Testmeldungen durchgeführt.

15. Bzgl. der zu meldenden Samples: Wie wird mit Behörden, Banken, Ratingagenturen, Handelsregisterdatenanbietern und z.B. KSV konkret umgegangen? Sind diese ebenfalls im InfoReg anzugeben?

Für diese Frage ist keine generelle, alle Aspekte adressierende Antwort möglich. Jedes Finanzunternehmen hat zu prüfen, ob es sich um eine IKT-Dienstleistung handelt oder nicht. Ein anderes Finanzunternehmen könnte sowohl als Finanzdienstleister als auch als IKT-Drittdienstleister für ein anderes Finanzunternehmen auftreten. Somit muss dies im Einzelfall bewertet und definiert werden. Weiters möchten wir auf den Erwägungsgrund 63 der DORA-Verordnung hinweisen, in dem weitere Erkenntnisse über die Einstufung (z.B. Notenbank, staatliche Behörde) zu finden sind.

16. Wieso beginnt man nicht mit A1 jeweils?

Ähnlich wie im Dry Run Excel oder anderen FMA-Erhebungen sind Zeilen/Spalten für Überschriften und Randmargen vorhanden – schlicht um das Layout möglichst übersichtlich zu gestalten.

17. Muss die Datei vorm Upload namentlich umbenannt werden?

Nein, der Name kann beliebig gewählt werden (solange übliche Zeichensätze und Zeichenanzahl verwendet werden).

18. Die Bank X wird das Informationsregister über das Mutterkonzert Y an EZB übermitteln. Eine österreichische Tochtergesellschaft (vollkonsolidiert) hat trotzdem die Aufforderung erhalten das Register bis 11.04 zu übermitteln. Die Aufforderung scheint nicht konsistent mit der eingangs dargestellten Vorgehensweise, darf die Aufforderung an die lokale Tochtergesellschaft als gegenstandslos betrachtet werden? Welche Abstimmung wäre dafür notwendig? Danke!

Das Informationsregister soll nur 1x gemeldet werden. Wenn die Meldung in der konsolidierten Meldung des Mutterkonzerns an deren zuständige Behörde erfolgt ist, dann ist gs. keine weitere Einmeldung auf individueller Basis an die FMA notwendig. Bitte geben Sie eine derartige Konsolidierungsinformation über die Mailadresse dora@fma.gv.at bekannt.

19. Die Einmeldung ist über die Incoming Plattform vorzunehmen, gilt das auch für die VASPs?

Da VASP im Gegensatz zu CASP nicht dem DORA-Regime unterliegen, ist eine Einmeldung für VASP nicht vorgesehen.

20. Im FMA-Webinar im November wurde ausgeführt, dass ein AT-Tochterunternehmen einer ausländischen Gruppe das (individuelle) Register auch an die nationale Aufsicht (sprich FMA) übermitteln muss (neben der Übermittlung an die Mutter). Ist das noch aktuell oder muss aufgrund der konsolidierten Meldung durch die ausländische Mutter kein individuelles Register mehr an die Aufsicht geschickt werden?

Art. 9 Abs. 2 der [ESA-Decision concerning the reporting by competent authorities to the ESAs of information necessary for the designation of critical ICT third-party service providers in accordance with Article 31\(1\)\(a\) of Regulation \(EU\) 2022/2554](#) sieht vor, dass zuständige Behörden Zugang zu den für sie relevanten Daten über die ESAs erhalten. FMA erhält somit diese Register von AT-Tochterunternehmen, die in konsolidierten Informationsregistern an andere zuständige Behörden übermittelt worden sind, über die ESAs. Somit muss in diesem Fall kein individuelles Register an die FMA übermittelt werden.

21. ad RoI: KI, die erst durch das DORA VG in den Anwendungsbereich der DORA gekommen sind, werden erst Mitte Mai von der FMA angeschrieben. Sollen diese in der vollkonsolidierten Version des RoI durch die Muttergesellschaft bis 11.04 ausgenommen werden oder trotzdem inkludiert?

Wenn ein Unternehmen bereits in der konsolidierten Meldung der Mutter das Informationsregister übermittelt hat, ist dies nicht nochmal auf individueller Basis einzubringen, ausgenommen es kommt zu einer dezidierten Anforderung durch die FMA. Wir trachten danach, dass keine Mehrfachmeldungen nötig sind.

22. Haben wir das korrekt verstanden? Die Primärstufe der Raiffeisenbanken sind nicht dezidiert verpflichtet ein Excel hochzuladen?

doch, aber wir dürfen gesammelt melden - für alle Primärbanken eines Bundeslandes auf einmal Die Raiffeisen-Primärstufe kann die Einmeldung konsolidiert über die Landesbank vornehmen lassen. Sollte die Landesbank dies nicht durchführen, bleibt die Verantwortung bei der Primärbank.

23. ad RoI: bitte Link zur look-Up Liste posten - Danke!

Ist es möglich die Check-Wertetabellen des FMA-Excel zu bekommen? und eine Abbildung auf die ECB-Werte?

Hier der entsprechende [Link](#).

24. Datenqualität: Teilweise sind bei den Instituten noch nicht alle Details vollständig vorhanden - beispielsweise von den Subs, d.h. Weitervergabe des IKT-DDL: Ist Qualität vor Quantität anzuwenden?.

Es sollten alle bereits vorhandenen Daten eingetragen werden. Wenn Daten zu einem DL noch nicht vollständig sind, ist einfach einzutragen, was bereits bekannt ist, sofern die Pflichtfelder noch gemäß Spezifikation befüllbar sind.

25. Wenn es so komplex ist, warum nutzt man keine zeitgemäße Methode (REST-Schnittstellen, APIs etc.) sondern Excel?

Eine Tabellenstruktur ist gut geeignet zur Abbildung des Informationsregisters, ein generischeres Interface würde diese Struktur nicht unbedingt bieten. Vor allem jedoch ist Excel eine Technologie, die bei allen beaufsichtigten Unternehmen in allen Sektoren seit Jahrzehnten im Einsatz ist, daher allgemein verstanden wird und als stabil betrachtet werden kann.

26. Mit der Angabe einer VAT-ID oder FbNr. bei juristischen Personen werden die finalen Validierungsregeln der ESAs verletzt. Wird dann konsequenterweise nicht die Meldung abgewiesen??

Wir haben bei dieser Validierungsregel eine Ausnahme eingeführt. Die Abgabe kann auch erfolgreich durchgeführt werden, wenn diese Regel verletzt ist, da diese Vorgehensweise auch #40 des [ESA-FAQ](#) entspricht.

27. Die BaFin hat die Deadline für die Einmeldung auf den 28.04.2025 verlegt - warum gibt es da so große Unterschiede innerhalb der EU ??

Für die zuständigen Behörden besteht die Vorgabe, dass die Daten bis 30.4.2025 an die ESAs weitergeleitet werden. Im Zeitraum zwischen dem Abgabetermin bei der FMA (11.04.2025) und der Weiterleitung an die ESAs laufen quantitative und qualitative Checks. Bei Auffälligkeiten würden wir auf die jeweiligen Institute zukommen und ein aktualisiertes Informationsregister anfordern. Da wir davon ausgehen, dass die Anpassungen bei den Finanzunternehmen auch mehrere Tage dauern könnte, wurde unsererseits entsprechend Zeit für Iterationen vorgesehen. Dies ist insbesondere beim ersten Durchlaufen des Prozesses aus unserer Sicht wichtig.

28. So wie ich das Template aber gelesen haben, sind immer entweder LEI oder VAT oder eine andere Kennung für die Drittdienstleister zu verwenden. Dies jedoch bei jedem Drittdienstleister nur diese nummer ? - Hier stellt sich das Problem, das bei Europäischen Unternehmen sich die UID Nummer anbietet, aber bei ausländischen Unternehmen oft nur eine andere Steuernummer oder registernummer. - Ist jetzt wirklich durchgängig die gleiche Kennnummer zu verwenden oder kann gemischt werden

Grundsätzlich ist bei Dienstleistern (sofern diese juristische Personen sind) immer der LEI-Code oder die EUID anzugeben. Ist dies nicht möglich, können ausnahmsweise nationale Kenner, VAT oder CRN genutzt werden (siehe Frage 26). Es kann pro Dienstleister die passende Kennung genutzt werden, es gibt keine Vorgabe, die vorschreiben würde, dieselbe Art der Kennung für alle Dienstleister anzugeben.

29. Wie B_02.02.180 Grad der Abhängigkeit von der IKT-DL - ist das auch bei nicht kritischen Funktionen zu befüllen?

Dieses Feld ist zur Befüllung vorgeschrieben, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützt. Bei IKT-Dienstleistungen, die keines der Kriterien erfüllt, ist eine Eingabe nicht verpflichtend.

30. B_02.02. Kündigungsfrist Dienstleister

Wie soll die Angabe der Kündigungsfrist erfolgen, wenn dem Vertrag eine grundsätzliche revolvierende Bindungsdauer zu Grunde gelegt ist und eine jeweilige Kündigung „X“ Monate vor Ablauf der Bindungsdauer möglich ist?

Geben Sie die Kündigungsfrist für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung durch den IKT-Drittdienstleister in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen an. Die Kündigungsfrist wird als Anzahl von Kalendertagen ab dem Eingang des Antrags auf Kündigung der IKT-Dienstleistung bei der Gegenpartei ausgedrückt. Bei variablen Fristen kann aus Risikosicht auch eine Worst-Case-Betrachtung (längstmögliche Kündigungsfrist) herangezogen werden.

31. Wie ist eine Kuendigungsfrist anzugeben, wenn Kuendigung nur bei Ablauf der Vertragsdauer moeglich ist?

Hier ist auch eine Worst-Case-Betrachtung (längstmögliche Kündigungsfrist) heranzuziehen.

32. Wie soll damit umgegangen werden, wenn nachträglich Fehler oder Verträge aufgrund der manuellen Bearbeitung der FMA Vorlage sichtbar werden, aber die Frist von 11.04. abgelaufen ist - es sich aber auch nicht um einen neuen Vertrag mit ex-ante-Meldung handelt?

Das Informationsregister ist im Finanzunternehmen immer aktuell zu halten. Derartige Auffälligkeiten sind im Unternehmen zu dokumentieren und im Risikomanagement zu berücksichtigen. Eine Nachmeldung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da nach dem Data Freeze keine Änderungen mehr übernommen werden können. Bei wesentlichen Fehlern nehmen Sie bitte mit der FMA (dora@fma.gv.at) Kontakt auf und klären Sie die weitere Vorgehensweise bilateral mit uns ab.

33. Niederlände?

eba_GA:MT	MALTA	9
eba_GA:NL	NIEDERLÄNDE	9
eba_GA:NO	NORWEGEN	

Danke für den Hinweis. Wir werden diese Einmeldung bei der nächsten Version berücksichtigen und den Wert korrigieren. Bitte ändern Sie nicht eigenmächtig den Typo, da sonst die Validierung beim Upload einen ungültigen Wert anzeigen würde.

34. Frage zu RT.06.01.0020 (genehmigte Tätigkeit): Unterstützungsfunktionen kommen im Dropdown nicht vor - wie ist damit umzugehen?

Die hinterlegte Liste ist leider aufgrund der Anzahl an Optionen nicht sehr übersichtlich, aber sie enthält den entsprechenden Eintrag:

Genehmigte Tätigkeit	Bezeichnung der Funktion	LEI des Finanzunternehmens	Bewertung der Kritikalität oder der Bedeutung	Gründe oder I
B_06.01.0020	B_06.01.0030	B_06.01.0040	B_06.01.0050	B_06.
unter	unterstützende Funktion			
	Unterstützung bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich Dienstlei...			
	Betreiben eines Wertpapierdarlehensmechanismus, als Mittler unter den Teilnehmern an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssyst...			
	Anlageberatung in Bezug auf eine oder mehrere unter Abschnitt C vom Anhang I der Richtlinie 2004/39/EK aufgelisteten Instrumente			
	Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender ...			

35. B_05.01 - hier sind alle Subdienstleister u. Mutterunternehmen als IKT-Dienstleister anzuführen. ist das Kostenfeld "Jährliche Gesamtausgaben" leer zu lassen oder mit Null zu befüllen?

Es ist in diesem Fall die Ziffer ‚0‘ anzugeben.

36. Gibt es evtl. nähere Informationen wie es um die Umsetzung der Aufsicht von Versicherungsvermittler (in Nebentätigkeit) steht? Die FMA hat hier per DORA-VG keine Zuteilung, stattdessen verweist das DORA-VG auf eine separate Umsetzung durch die Gewerbebehörden in den Erläuterungen.

Die Beaufsichtigung von Versicherungsvermittlern erfolgt entweder im Zug der Aufsicht über Kreditinstitute bzw. über Versicherungsunternehmen durch die FMA oder – sofern dies nicht der Fall ist – ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hier zuständig.

37. Wir haben Unternehmen, die für uns das Processing der KK-Transaktionen mit den Schemes anbieten. Wir tun uns sehr schwer, welcher Art der IKT-Dienstleistung wir dies unterordnen sollen. Im Dry-Run haben wir uns für „Computing“ eba_TA:S08 entschieden.

In der neuen Vorlage der FMA wäre dies: „Rechenleistung“

Es stellt sich bei uns die Frage ob darunter nicht eher die „Rechenzentren“ einzuordnen wäre.

ALTERNATIV wäre bei uns hier die Überlegung dafür: „Bereitstellung von Daten“; oder „Datenanalyse“ festzulegen (da für uns keine der gelisteten Dienstleistungsarten wirklich stimmig ist.

Gibt es hier vielleicht eine einheitliche Vorgabe für diese Art der IKT-Dienstleistung ?

Hinsichtlich der Einstufung des Processings der KK-Transaktionen mit den Schemes ist uns mit unserer Informationslage keine eindeutige Zuordnung möglich. Hierbei ist der gesamte Aufbau zu beachten. Falls dies über eine Cloud-Lösung prozessual abgebildet ist, wäre zu prüfen, ob es sich um Cloud service IaaS / PaaS / SaaS handelt oder, falls kein Cloud-Dienst bezogen wird, der Wert Datenanalyse anzuführen wäre. Die finale Entscheidung müssen Sie bitte anhand der gesamthaften Information selbst treffen.